



Gemeinde Aurachtal

Niederschrift

über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Aurachtal
am Mittwoch, 26. Oktober 2022
im Sitzungssaal des VGem-Gebäudes

GR AUR/2022/027

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:30 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend waren:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister

Schumann, Klaus

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeister

Jordan, Peter

Anwesend ab 19:47 Uhr (TOP 5)

Stimmberechtigt: 3. Bürgermeisterin

Scherzer, Lisa

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Becker, Jörg

Engelhardt, Manfred

Fell, Yvonne

Frohman, Michael

Dr. Fuchs, Thomas

Jordan, Frank

Anwesend ab 20:15 Uhr (TOP 7)

Kreß, Anja

Schnappauf, Richard

Schuh, Thomas

Stadie, Armin

Anwesend ab 19:49 Uhr (TOP 5)

Stein-Echtner, Doris

Wagner, Siegfried

Zollhöfer, André

Sonstige Teilnehmer

Zuhörer: 2

Pressevertreter

Urbanski, Nicole

Fehlend:

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Heller, Jan

Entschuldigt fehlend - privat verhindert

Öffentliche Tagesordnung

1. Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Spende über zwei Defibrillator-Infotafeln (VR meine Bank eG Fù/Neu/Uff)
4. Vollzug des Baugesetzbuches und der Bayerischen Bauordnung
- 4.1. Antrag auf isolierte Befreiung;
Erstellung eines Naturpools und einer Sauna auf dem Grundstück Fl.-Nr. 207/11 der Gemarkung Falkendorf, Bergstraße 14
- 4.2. Antrag auf Baugenehmigung;
Errichtung einer Zaunanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 163/2 der Gemarkung Falkendorf
5. Entscheidung über den Beitritt der Gemeinde Aurachtal zum Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
6. Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und Anfragen

Der Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden von Seiten der Gemeinderatsmitglieder nicht erhoben.

TOP 1.	Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift
---------------	--

Beschluss:

Auf entsprechende Nachfrage wird festgehalten, dass gegen den mit der Ladung ausgegebenen Entwurf der Sitzungsniederschrift vom 21.09.2022 keine Einwendungen erhoben werden, sodass die Genehmigung gemäß Art. 54 Abs. 2 GO erteilt ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	2
Anwesende Mitglieder:	13

3. BGM Scherzer und GRM Schnappauf enthalten sich der Abstimmung mangels Teilnahme an der letzten Sitzung.

TOP 2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Gemeinderat beschloss, die Baubegleitung des Glasfaserausbaus in Aurachtal an das Ingenieurbüro *GBi Kommunale Infrastruktur GmbH & Co. KG* aus 91074 Herzogenaurach für eine Bruttoangebotssumme von 23.990,40 € zu vergeben.

Der Gemeinderat beschloss, die Firma *Carrier Klimatechnik GmbH* aus 8537 Ismaning mit der Wartung der Heizungsanlage im neuen Kindergarten Falkendorf für eine Bruttoangebotssumme von **3.451,00 €** pro Jahr zu beauftragen. Der Vertrag soll bis einschließlich zum 30.11.2026 laufen. Der Erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter wurden ermächtigt, den entsprechenden Vertrag namens der Gemeinde Aurachtal zu unterschreiben.

Der Gemeinderat stimmte einer Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Nürnberg über die temporäre Inanspruchnahme des Dörflaser Wegs als Behelfsumfahrung der Reichenbachbrücke St2244 in Falkendorf zu und ermächtigte den 1. Bürgermeister Klaus Schumann oder dessen Vertreter, den vom Staatlichen Bauamt Nürnberg vorgelegten Vertragsentwurf zu unterschreiben.

TOP 3. Spende über zwei Defibrillator-Infotafeln (VR meine Bank eG FÜ/Neu/Uff)**Sachvortrag:**

Die VR meine Bank Genossenschaftsstiftung Uffenheim / Neustadt mit den Sitz Bahnhofstr. 2, 91413 Neustadt a. d. Aisch hat am 18.10.2022 der Gemeinde Aurachtal eine Spende über 44,00 Euro für den Kauf von zwei Defibrillator-Infotafeln zukommen lassen.

Die Spende wurde in den gemeindlichen Haushalt verbucht und es wurde eine Spendenquittung erstellt.

Die Infotafeln sollen bei den Mobil-Defibrillator angebracht werden.

Mit der VR Bank Metropolregion Nürnberg eG, in der die Genossenschaftsstiftung Uffenheim / Neustadt eingegliedert ist, bestehen seitens der Gemeinde Aurachtal Geschäftsverbindungen in Form mehrerer Bankkonten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Spende anzunehmen und für den Kauf von Infotafeln zu verwenden.

Die Spende haben weder in der Vergangenheit, noch werden sie in der Zukunft Entscheidungen des Gemeinderates beeinflussen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

Nach der Abstimmung gibt der Vorsitzende bekannt, dass am 22.11.2022 um 19:00 Uhr in der Aula der Grundschule in Münchaurach eine Defibrillator-Schulung stattfinden wird. Es sind alle herzlich eingeladen.

TOP 4. Vollzug des Baugesetzbuches und der Bayerischen Bauordnung

TOP 4.1. Antrag auf isolierte Befreiung;
Erstellung eines Naturpools und einer Sauna auf dem Grundstück Fl.-Nr. 207/11 der Gemarkung Falkendorf, Bergstraße 14

Sachvortrag:

Das Grundstück liegt im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Röthenäcker“.
Die geplante Sauna und der Naturpool sind grundsätzlich gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 1. a) und Nr. 10 a) BayBO verfahrensfrei.
Allerdings legt der Bebauungsplan Baugrenzen fest. Der Pool wird teilweise und die Sauna gänzlich außerhalb der Baugrenzen liegen. Es wird daher eine Befreiung zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes benötigt. Die Bauherren haben den Antrag zur isolierten Befreiung zur Festsetzung des Bebauungsplanes gestellt, um das Vorhaben durchführen zu können.
Die Nachbarn wurden beteiligt. Sie haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Aus Sicht der Verwaltung spricht nichts dagegen, die Befreiung zu erteilen.

Beschluss:

Die Zustimmung zur Erstellung eines Naturpools und einer Sauna auf dem Grundstück Fl.-Nr. 207/11 der Gemarkung Falkendorf, Bergstraße 14 wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

TOP 4.2. Antrag auf Baugenehmigung;
Errichtung einer Zaunanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 163/2 der Gemarkung Falkendorf

Sachvortrag:

Das Grundstück liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.
Der Bauherr hat den an der östlichen Grenze des Grundstücks befindlichen Zaun erneuert und einen Stabgitterzaun mit 1,90 m errichtet. Da sich das Grundstück im Außenbereich befindet, ist die Errichtung der Zaunanlage genehmigungspflichtig. Der Bauherr wurde von der Bauaufsichtsbehörde aufgefordert, einen prüffähigen Bauantrag hierzu einzureichen.
Der erneuerte Zaun ist voraussichtlich genehmigungsfähig, da es sich um Erhaltungsmaßnahmen einer bestehenden Bebauung handelt.

An der westlichen Grenze des Grundstücks möchte er ebenfalls einen Zaun in gleicher Form und Höhe errichten.

Der Zaun an der durch die vor kurzem erfolgte Teilung des Grundstück Fl.-Nr. 163 entstandenen Grenze ist kritisch zu betrachten, da hier eine gänzlich neue Situation geschaffen wird, die nicht als Erhaltungsmaßnahme eingeordnet werden kann.

Auf entsprechende Nachfrage von GRM Becker erläutert der Vorsitzende, dass die Eigentümer der Fl.-Nr. 163 und 163/2 nicht identisch sind und deshalb der Wunsch nach der Errichtung eines Zaunes aufkam. Außerdem geht er nochmal auf die Rechtslage zu Baumaßnahmen im Außenbereich ein.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Zaunanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 163/2 an der Gemarkung Falkendorf an der **östlichen** Grundstücksgrenze wird erteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Zaunanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 163/2 der Gemarkung Falkendorf an der **westlichen** Grundstücksgrenze wird versagt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

TOP 5. Entscheidung über den Beitritt der Gemeinde Aurachtal zum Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Sachvortrag:

2. BGM Jordan betritt um 19:47 Uhr den Sitzungssaal. Es sind nunmehr 14 GRM anwesend und stimmberechtigt.

In der Sitzung vom 27.07.2022 hat sich der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz (ZV KVS) dem Gremium vorgestellt. Der ZV KVS überwacht im Auftrag seiner Mitgliedsgemeinden den fließenden und / oder den ruhenden Verkehr und bietet zudem die Möglichkeit eines kommunalen Ordnungsdienstes an.

In welchem Umfang – sowohl zeitlich als auch von den Aufgaben her – der Zweckverband tätig wird, bestimmt die jeweilige Gemeinde. Der Zweckverband stellt den Gemeinden die gebuchten Überwachungszeiten und die Fallbearbeitungen in Rechnung, eingetriebene Bußgelder verbleiben bei der Gemeinde.

Für die Gemeinde Aurachtal stellt sich nun die Frage, ob sie dem Zweckverband beitreten oder eine Zweckvereinbarung mit ihm abschließen und anschließend den Zweckverband mit der Verkehrsüberwachung und / oder dem kommunalen Ordnungsdienst beauftragen möchte. Bei einer Zweckvereinbarung wird Aurachtal nicht Mitglied, sondern schließt nur einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem ZV KVS. Die Zweckvereinbarung hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, so dass die Gemeinde bzw. VGem weiterhin der Fachaufsicht in dieser Sache unterliegt. Der ZV KVS rechnet mit Gemeinden, mit denen nur eine Zweckvereinbarung abgeschlossen wurde, auch höhere Preise für die Leistungen ab. Auf der anderen Seite, kann man aus der Zweckvereinbarung auch wieder leichter „aussteigen“ als aus der Mitgliedschaft.

Der Beitritt zu einem Zweckverband stellt nach einem EuGH-Urteil von 2016 **keine Vergabe** einer Leistung dar. Auch nach Auffassung des BayGT erfüllen „*bei Betrachtung der einschlägigen Regelungen des KommZG (...) die bayerischen Zweckverbände nach Auffassung des Bayerischen Gemeindetags die vom EuGH für eine vergaberechtsfreie Kompetenzübertragung formulierten Voraussetzungen.*“

Die Leistungen des Zweckverbandes müssen von den Gemeinden bezahlt werden. Der ZV KVS Oberpfalz berechnet Stundensätze für die Überwachung und Fallpauschalen für die Bearbeitung von festgestellten Verstößen, wobei Zweckverbandsmitglieder geringere Summen zahlen müssen, als Gemeinden, die lediglich eine Zweckvereinbarung abgeschlossen haben. Dafür stehen den Gemeinden die beigetriebenen Bußgelder zu. Für Aurachtal könnte dies theoretisch ein finanzielles Minus bedeuten, wenn die Höhe der beigetriebenen Bußgelder die Kosten nicht decken. Die aktuellen Preise des ZV KVS Oberpfalz liegen als Dateianlage bei.

GRM Stadie betritt um 19:49 Uhr den Sitzungssaal. Es sind nunmehr 15 GRM anwesend und stimmberechtigt.

Zurzeit findet eine konstante Verkehrsüberwachung in Aurachtal nicht statt. Obwohl die VGem Aurachtal sachlich und örtlich zuständig ist, darf sie die Tätigkeit aber nur dann selbst ausführen, wenn sie dafür geschultes Personal hat. Dies ist nicht der Fall. Daher ist die Gemeinde Aurachtal darauf angewiesen, dass die Polizei die Aufgabe wahrnimmt. Mangels eigener Kapazitäten kann sich die Polizei aber nur sehr eingeschränkt um die Verkehrsüberwachung kümmern. Die meisten Geschwindigkeits- und Parkverstöße bleiben daher unentdeckt und ungeahndet.

Seitens der Gemeinde besteht aber Bedarf an einer konstanteren Überwachung des Verkehrs. Bei der Verwaltung fragen diesbezüglich immer wieder Bürger nach, ob nicht an bestimmten Stellen öfter „geblitzt“ werden könne oder melden der Verwaltung Probleme im ruhenden Verkehr.

Mit einem Beitritt zu einem Zweckverband würde die Verwaltung die Hoheit über die Verkehrsüberwachung an diesen abgeben und könnte sich fortan dessen geschulten Personals bedienen.

Dass bei einer Verkehrsüberwachung auch die Verstöße „eigener“ Bürger entdeckt werden, darf bei der Entscheidung keine Rolle spielen, da die Verkehrssicherheit im Mittelpunkt stehen sollte und nicht die Frage, ob einheimische oder ortsfremde Kraftfahrer „geblitzt“ werden könnten. Ohne entsprechenden Kontrolldruck steigt die Zahl der Verstöße. Um gerade auch die schwächsten Mitglieder der Gesellschaft (Kinder, Alte, Menschen mit Behinderung) zu schützen, ist eine Verkehrsraumüberwachung daher notwendig.

Achtung: Da die kommunale Verkehrsüberwachung eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises ist, ist eigentlich die Gemeinschaftsversammlung dafür zuständig, einen Beitritt zum ZV KVS Oberpfalz zu beschließen und mit dem Zweckverband zu verhandeln.

Für die Gemeinde Aurachtal stellt sich daher folgender Fahrplan:

1. Der Gemeinderat beschließt, ob er dem Zweckverband beitreten (bzw. eine Zweckvereinbarung mit diesem schließen) möchte, oder nicht. Sollte sich der Gemeinderat für einen Beitritt oder eine Zweckvereinbarung entscheiden, wird die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinschaftsversammlung gebracht.
 2. Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, ob sie für die Gemeinde Aurachtal den Beitritt zum ZV KVS Oberpfalz bzw. eine Zweckvereinbarung beantragen möchte. Sollte die Gemeinschaftsversammlung dafür stimmen, stellt die Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal beim ZV KVS Oberpfalz einen Antrag auf Aufnahme als Mitglied bzw. den Abschluss einer Zweckvereinbarung an den Zweckverband.
 3. Der Zweckverband berät in der nächsten Verbandsversammlung (voraussichtlich im Frühjahr 2023) über die Aufnahme der Gemeinde Aurachtal bzw. den Abschluss einer Zweckvereinbarung und fasst darüber Beschluss.
-

4. Sollte die Verbandsversammlung dem Begehren zustimmen, muss in einem letzten Schritt die Regierung der Oberpfalz dies genehmigen und im Regierungsamtsblatt veröffentlichen.
5. Anschließend legen die Verwaltungsgemeinschaft und der Zweckverband gemeinsam Art und Umfang der Überwachung für die Gemeinde Aurachtal fest.
6. Der Zweckverband schließt schließlich noch eine Vereinbarung mit der Polizei mit dem Inhalt, die Verkehrsüberwachung in dem mit der Verwaltungsgemeinschaft (für die Gemeinde Aurachtal) zusammen festgelegten Gebiet zukünftig von der Polizei zu übernehmen.

Im Hinblick auf die geringeren Kostensätze und des Stimmrechts, favorisiert die Verwaltung einen Beitritt zum Zweckverband (im Vergleich zum Abschluss einer Zweckvereinbarung).

Im Gremium werden die Vor- und Nachteile eines Beitritts zum Zweckverband und des Abschlusses einer Zweckvereinbarung gegenübergestellt.

Auf entsprechende Nachfrage liest die Geschäftsleiterin aus der Satzung des Zweckverbandes ZV KVS Oberpfalz vor, dass jedes (Verbands-)Mitglied zum Ende eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten kann, wobei der Austritt mind. ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden muss.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, fasst das Gremium folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal zu ersuchen, einer Aufnahme der Gemeinde Aurachtal zum Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung Oberpfalz (ZV KVS) zuzustimmen und diese für die Gemeinde Aurachtal beim ZV KVS Oberpfalz zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	2
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 6. Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und Anfragen

Der Vorsitzende verkündet, dass die diesjährige Bürgerversammlung am 08. Dezember stattfinden wird.

Anmerkung der Verwaltung im Nachgang zur Sitzung:

Der Termin der diesjährigen Bürgerversammlung wurde auf den 01. Dezember vorverlegt.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

1. BGM Schumann schließt die öffentliche Sitzung und eröffnet sodann die Bürgerfragestunde.

Ende der Sitzung: 19:57 Uhr

Für die Richtigkeit:

v.g.u.

Klaus Schumann
1. Bürgermeister

Nicole Urbanski
Schriftführung

In der Bürgerfragestunde gibt es keine Wortmeldungen.
